

BGH-Leitsatz-Entscheidungen

1. HGB: Missbrauch der Vertretungsmacht bei Rechtsscheintatbeständen

Urteil vom 09.01.2024, Az: II ZR 220/22

2. BGB: Werkstatttrisiko bei Abtretung

Urteil vom 16.01.2024, Az: VI ZR 38/22

3. InsO, BGB: geeigneter Kenntnisträger für Wissenszurechnung

Urteil vom 08.02.2024, Az: IX ZR 107/22

Urteile und Beschlüsse:

1. HGB: Missbrauch der Vertretungsmacht bei Rechtsscheintatbeständen

Urteil vom 09.01.2024, Az: II ZR 220/22

a) Die Berufung auf die fehlende Eintragung einer eintragungspflichtigen Tatsache ist dem Dritten gemäß § 15 Abs. 1 HGB nur dann verwehrt, wenn er positive Kenntnis von der einzutragenden Tatsache hat; ein Kennenmüssen oder eine grob fahrlässige Unkenntnis genügen demgegenüber nicht.

b) Die Grundsätze des Missbrauchs der Vertretungsmacht gelten auch im Anwendungsbereich des Rechtsscheintatbestands des § 15 Abs. 1 HGB .

2. BGB: Werkstatttrisiko bei Abtretung

Urteil vom 16.01.2024, Az: VI ZR 38/22

a) Auch bei unbezahlter Werkstattrechnung kann sich der Geschädigte auf das sogenannte Werkstatttrisiko berufen und in dessen Grenzen Zahlung von Reparaturkosten, Zug um Zug gegen Abtretung seiner diesbezüglichen Ansprüche gegen die Werkstatt an den Schädiger, verlangen, allerdings nicht an sich selbst, sondern an die Werkstatt (wie Senatsurteil vom heutigen Tag - VI ZR 253/22, zur Veröffentlichung in BGHZ bestimmt).

b) Tritt der Geschädigte bei unbezahlter Werkstattrechnung seine Forderung gegen den Schädiger ab, trägt der Zessionar das Werkstatttrisiko.

3. InsO, BGB: geeigneter Kenntnisträger für Wissenszurechnung

Urteil vom 08.02.2024, Az: IX ZR 107/22

InsO § 131 ; AO § 76

Die Sachhaftung an einfuhrabgabepflichtiger Ware ist im Grundsatz eine kongruente Sicherung.

InsO §§ 129 ff ; BGB § 166

Der Leiter einer Behörde ist neben dem zuständigen Sachbearbeiter ein für die Wissenszurechnung geeigneter Kenntnisträger; ob der Behördenleiter an der angefochtenen Rechtshandlung beteiligt war oder nicht, ist ohne Bedeutung.

InsO § 130 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 ; ZPO § 286 A , B

a) Der Rückschluss von einer medialen Berichterstattung auf die Kenntnis von einem bestimmten Gegenstand der Berichterstattung ist nur tragfähig, wenn die Berichterstattung derart umfassend und hervorgehoben erfolgt ist, dass sie dem Kenntnisträger nicht verborgen geblieben sein kann.

b) Eine Verletzung der Beobachtungs- und Erkundigungsobliegenheit im Blick auf ein erkanntermaßen krisenbehaftetes Unternehmen führt nicht zur Annahme einer tatsächlich nicht vorhandenen Kenntnis (hier: von einem Insolvenzantrag).